Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2340

23.10.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2340 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 2026

zur Nichtgenehmigung der Erweiterung der Verwendung des Grundstoffs *Urtica* spp. gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 23 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/419 der Kommission ([2]) wurde der Grundstoff *Urtica* spp. zur Verwendung im Pflanzenschutz genehmigt: in Sprühanwendungen als Insektizid für Obstbäume, Hülsenfrüchte und Ölsaaten, Kartoffeln, Blattgemüse, Raps, Wurzel- und Knollengemüse, ältere Bäume, Rosen, *Spiraea* sp.; in Sprühanwendungen als Akarizid für Bohnen und Reben; in Sprühanwendungen als Fungizid für Brassicaceae, Kürbisgewächse, Obstbäume, Reben und Kartoffeln sowie in Anwendungen in Form einer in Mulch enthaltenen Bodenbedeckung als Fungizid für Gurken im Freiland und unter Glas, Tomaten im Freiland und Rosen im Freiland und unter Glas sowie Ziergehölze.

(2) Am 26. September 2019 erhielt die Kommission von Collot Agriculture einen Antrag gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 auf Genehmigung des Grundstoffs *Urtica* spp. in Pflanzenschutzmitteln. In dem Antrag wurde vorgeschlagen, eine neue Rezeptur für die Zubereitung des Grundstoffs *Urtica* spp. für eine Reihe vorgeschlagener Verwendungszwecke aufzunehmen. In dem Antrag wurden auch neue Verwendungszwecke für *Urtica* spp. vorgeschlagen: als Fungizid für Gartenbohnen zur Bekämpfung von *Sclerotinia sclerotiorum*, für Kürbisgewächse zur Bekämpfung von *Erysiphe cichoracearum*, für Erdbeeren zur Bekämpfung von *Sphaerotheca macularis f. sp. Fragariae*, für alle Salatarten zur Bekämpfung von *Golovinomyces cichoracearum*, für Karotten zur Bekämpfung von *Erysiphe heraclei*, und für Kartoffeln zur Bekämpfung von *Erysiphe cichoracearum*, als Insektizid für Karotten zur Bekämpfung von *Semiaphis dauci* und *Psila rosae*, für alle Salatarten zur Bekämpfung von *Myzus persicae, Aphis gossypii, Macrosiphum euphorbiae, Nasonovia ribisnigri, Hyperomyzus lactucae* und *Tetranychus urticae*, für Erdbeeren zur Bekämpfung von *Myzus persicae, Aphis gossypii, Macrosiphum euphorbiae, Nasonovia ribisnigri, Hyperomyzus lactucae* und *Tetranychus urticae*, für Zierpflanzen zur Bekämpfung von Blattläusen und Milben, für Spargel zur Bekämpfung von *Crioceris asparagi* und für Kartoffeln zur Bekämpfung von *Aphis nasturtii, Myzus persicae, Macrosiphum euphorbiae* und *Aulacorthum solani* und als Stärkungsmittel für die pflanzeneigenen Abwehrkräfte bei Spargel.

(3) Die Kommission ersuchte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) um wissenschaftliche Unterstützung. Die Behörde unterbreitete der Kommission am 23. März 2021 einen technischen Bericht ([3]) zu dem betreffenden Stoff. Die Kommission legte dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel den Überprüfungsbericht sowie einen Entwurf der vorliegenden Verordnung vor.

([1]) ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2017/419 der Kommission vom 9. März 2017 zur Genehmigung des Grundstoffs *Urtica* spp. gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 64 vom 10.3.2017, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/419/oj).

([3]) EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), 2021. Technical report on the outcome of the consultation with Member States and EFSA on the basic substance application for approval of *Urtica* spp. for the extension of use in plant protection as a fungicide on common bean, cucurbits, strawberry, all salads, carrot and potato, as an insecticide in carrot, all salads, strawberry, ornamentals, asparagus and potato, as well as plant strengthener in asparagus. *Begleitende Veröffentlichung der EFSA* 2021:EN-6551, S. 59. doi:10.2903/sp.efsa.2021.EN-6551.

(4) Auf der Grundlage des technischen Berichts der Behörde aus dem Jahr 2021, der Stellungnahmen der Mitgliedstaaten, der Antworten der Behörde auf die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten und weiterer zusätzlicher Informationen, die der Antragsteller vorgelegt hat, um die im technischen Bericht der Behörde festgestellten offenen Punkte zu klären, erfüllt die vorgeschlagene neue Rezeptur für den Grundstoff *Urtica* spp. nicht die Kriterien des Artikels 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Gemäß dieser Rezeptur wird der oberirdische Teil der Brennnesselpflanze in Wasser mazeriert, und es wird Hefe (*Saccharomyces cerevisiae*) zugesetzt, um die Gärung zu beschleunigen. Die Behörde wies darauf hin, dass es sich bei *Saccharomyces cerevisiae* Stamm LAS02 um einen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/952 der Kommission ([4]) genehmigten Wirkstoff handelt. Da in dieser neuen Rezeptur ein Wirkstoff, bei dem es sich nicht um einen Grundstoff handelt, hinzugefügt wird, sollte das mit der neuen Rezeptur gewonnene Produkt als Pflanzenschutzmittel betrachtet werden und unterliegt damit nicht mehr Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

(5) Zudem lassen die verfügbaren Informationen nicht den Schluss zu, dass die neue Rezeptur von *Urtica* spp., die zur Verwendung als Fungizid im Pflanzenschutz bestimmt ist, die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Bezug auf die Genehmigungskriterien für Grundstoffe erfüllt, und zwar insbesondere in Bezug auf die Anforderung, dass der Stoff weder sofortige oder verzögerte schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen oder von Tieren noch auf die Umwelt haben darf. Die vorgelegten Informationen reichen nicht aus, um die Bewertung des Risikos für Verwender, Arbeitnehmer, Anwohner und anwesende Personen sowie des Risikos für Verbraucher und Nichtzielorganismen abzuschließen.

(6) Die Behörde gelangte ferner zu dem Ergebnis, dass die Informationen, die vorgelegt wurden, um die Wirksamkeit der Verwendung von *Urtica* spp. als Pflanzenstärkungsmittel zu stützen, soweit dies in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fällt, d. h. als Stärkungsmittel für die pflanzeneigenen Abwehrkräfte, unzureichend sind.

(7) Es ist daher angezeigt, die vorgeschlagene neue Rezeptur und die Ausweitung der Verwendungszwecke nicht in die Verwendungsbedingungen für *Urtica* spp. aufzunehmen.

(8) Nach Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2017/419 hat sich die Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) auf den Standard PP 1/248 „Harmonisiertes System zur Einstufung und Codierung der Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln“ ([5]) geeinigt. Der EPPO-Standard PP 1/248 soll ein harmonisiertes System für die Einstufung und Codierung der Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln bereitstellen, damit eine einheitliche Charakterisierung möglich wird und dadurch die Verwendungen in verschiedenen Ländern klar verstanden, verglichen und bewertet werden können. Aus Gründen der Klarheit ist es angezeigt, Anlage II des Überprüfungsberichts zur Genehmigung von *Urtica* spp. als Grundstoff gemäß dem Standard PP 1/248 zu ändern. Dementsprechend sollten die in der Liste enthaltenen Verwendungen, die durch verfügbare Daten gestützt werden, anhand der EPPO-Codes identifiziert werden.

(9) In Anlage II des Überprüfungsberichts zur Genehmigung von *Urtica* spp. als Grundstoff ist als einziger Formulierungstyp dispergierbares Konzentrat (DC) aufgeführt. Der Formulierungstyp Suspensionskonzentrat (SC) wurde aufgrund eines Verwaltungsfehlers versehentlich nicht in die ursprüngliche Genehmigung aufgenommen. Dieser Fehler sollte berichtigt werden, indem Suspensionskonzentrat als unterstützter Formulierungstyp anerkannt wird.

(10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Nichtgenehmigung der Erweiterung der Verwendungszwecke des Grundstoffs

Die Erweiterung der Verwendungszwecke des Grundstoffs *Urtica* spp. wird nicht genehmigt.

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2016/952 der Kommission vom 15. Juni 2016 zur Genehmigung des Wirkstoffs mit geringem Risiko *Saccharomyces cerevisiae* Stamm LAS02 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 159 vom 16.6.2016, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2016/952/oj).

([5]) https://www.eppo.int/media/uploaded_images/ACTIVITIES/plant_protect_products/pp1-248-3-e.pdf.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN